

### 3. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Sozialhilfegewährung vorrangige Ansprüche zu überprüfen. Dabei handelt es sich insbesondere um vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflegeverpflichtung, Leibrente), Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie bei Schenkungen oder Hausübertragungen und Ansprüche gegen private Versicherungen.

### IV. Pflegewohngeld

Sofern keine Sozialhilfe, sondern nur Pflegewohngeld beantragt wird, sind die vorgenannten Einkommens- und Vermögensunterlagen ebenfalls vorzulegen.

Zusätzlich ist noch eine Erklärung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen vorzulegen. Diese Erklärung liegt in den Einrichtungen bereit.

Der Vermögensfreibetrag beträgt 10.000 Euro bzw. 20.000 Euro, sofern beide Ehepartner in einer vollstationären Einrichtung leben.

**Für ein persönliches Beratungsgespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten um Terminabsprache.**

### Ansprechpartner

Anja Kraemer  
Telefon: 02162/391602

### Hilfe in Einrichtungen



### Sozialamt

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen  
sozialamt@kreis-viersen.de  
www.kreis-viersen.de

Prospekt des Kreises Viersen  
Nr. 157/2012

Herausgeber: Sozialamt  
Redaktion: Pressestelle  
Bilder: Kreis Viersen, Fotolia.de  
Druck: Hausdruckerei  
Stand: Januar 2012  
Auflage: 5000

**Hinweise und Informationen zur Finanzierung des Heimplatzes für Bürger des Kreises Viersen**

Zur Finanzierung eines Heimplatzes besteht die Möglichkeit, Pflegegeld und Sozialhilfe zu beantragen. Pflegegeld kann von der Einrichtung beantragt werden. Sozialhilfe ist ein persönlicher Anspruch und kann vom Heimbewohner, seinem Betreuer oder einem Bevollmächtigten beantragt werden. Eine Gewährung von Sozialhilfe erfolgt, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

### I. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

#### 1. Sozialhilfe wird nachrangig gewährt

Zur Finanzierung des Heimplatzes ist vorrangig einzusetzen:

- das Einkommen in voller Höhe (bei ledigen oder verwitweten Heimbewohnern)
- der Kostenbeitrag, der aus dem gemeinsamen Einkommen ermittelt wird (bei verheirateten/ in Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaft lebenden Heimbewohnern)
- das gesamte verwertbare Vermögen, welches den Freibetrag in Höhe von 2.600 Euro (bzw. 3.214 Euro bei verheirateten / in Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaft lebenden Heimbewohnern) übersteigt
- vermögensrechtliche Ansprüche (Schenkungsrückforderungsansprüche, Nießbrauch, etc.)
- Unterhaltsansprüche gegenüber Unterhaltspflichtigen

#### 2. Einstufung in eine Pflegestufe

#### 3. Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch abgeschlossen haben

#### 4. Antragstellung

Der Antrag ist vollständig, ausgefüllt mit nachfolgend genannten Unterlagen vorzulegen. Sozialhilfe wird ab Bekanntgabe gewährt.

### II. Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen

- Personalausweis
- Stammbuch
- Bestellsurkunde oder Vollmacht
- Schwerbehindertenausweis
- Versicherungsnachweise der Krankenkasse
- gegebenenfalls Nachweise über Beihilfeansprüche
- Vollständiges Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
- Einstufungsbescheid der Pflegekasse für die vollstationäre Pflege
- Bei Pflegestufe 0 und 1 Beratungsbescheinigung von der Seniorenfachberatungsstelle
- Nachweise aller vorhandenen Versicherungen
- Mietvertrag der letzten Wohnung
- Name und Anschrift aller Kinder (ggf. Todestag)
- Einkommensnachweise

#### insbesondere:

- Renten aller Art
  - Leistungsbescheid über Grundsicherung, Wohngeld etc.
  - Dividenden, Zinseinkünfte
  - Unterhaltszahlungen
  - Vertragliche, geldwerte Ansprüche (Nießbrauch, Leibrente etc.)
- Aktuelle Vermögensunterlagen:

#### insbesondere:

- Lückenlose Kontoauszüge der letzten 3 Monate bis zur Heimaufnahme
- Nachweise über Sparbücher und Sparverträge nach Zinsgutschrift der letzten 10 Jahre
- Versicherungspolicen und aktuelle Rückkaufwerte von Lebensversicherungen, Sterbeversicherungen und Sterbekassen
- Bestattungsvorsorgeverträge
- Dauergrabpflegeverträge
- Unterlagen über Haus- und Grundbesitz
- Nachweise über PKW (Fahrzeugschein und -brief, Kilometerstand)
- Nachweise über Genossenschaftsanteile

- Verträge, aus denen sich Ansprüche ergeben (Wohnrecht, Pflegeverpflichtung, Nießbrauch etc.)

Es liegt in Ihrem Interesse, die benötigten Unterlagen vollständig vorzulegen. Die Vorlage der Unterlagen gehört zu Ihren Mitwirkungspflichten. Unvollständige Anträge verzögern die Hilfeleistung und können deshalb auch ganz abgelehnt werden.

### III. Weitere Hinweise

#### 1. Barbetrag

Heimbewohner haben Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

#### 2. Unterhaltsprüfung

Sobald für den Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen dessen Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger über. Es erfolgt eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen (in der Regel die Kinder) durch den Sozialhilfeträger.

